

**Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ( AVZ )  
für Holzverkäufe aus dem  
Forstbetrieb der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern**

**Stand September 2006**

**1. Geltungsbereich**

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ( AVZ ) gelten für alle Holzverkäufe aus dem Fürstlich Hohenzollernschen Waldbesitz. Ausgenommen hiervon sind Holzverkäufe an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

**2. Verkaufsbedingungen**

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Käufers zu verstehen.

2.1 Zustandekommen von Kaufverträgen ( Verkaufsarten )

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch

- a) Abschluss eines Liefervertrages ( Verkauf frei Wald oder frei Werk )
- b) Unterschrift von Käufer und Verkäufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung, sofern nicht ein Liefervertrag abgeschlossen ist. Hierbei kann ebenfalls frei-Werk-Lieferung vereinbart werden.
- c) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen
- d) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages.

2.2 Liefervertrag

Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet den Verkäufer zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Lieferverträge werden schriftlich abgeschlossen. Sie können die Lieferung von Teilmengen zu bestimmten Lieferfristen vorsehen. Lieferverträge müssen Regelungen bezüglich Bezahlung und ggf. zu Sicherheitsleistungen enthalten.

2.3 Bereitstellung und Gefahrenübergang

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlusts, des Untergangs und der Wertminderung.

Die Bereitstellung findet statt:

- a) Bei Holzmengen, die aufgrund eines Liefervertrages bereitgestellt wurden, mit Zugang des Transportauftrages oder der Rechnung beim Käufer oder beim Transporteur.
- b) Durch Unterschriftsleistung von Verkäufer und Käufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung.
- c) Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
- d) Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens mit Bezahlung der Rechnung.
- e) Mit der Besichtigung durch den Käufer, sofern die Bereitstellung nicht nach Buchstabe a) bis d) schon früher erfolgt ist.
- f) Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht nach Buchstabe a) bis e) schon früher erfolgt ist.

2.4 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers.

Darüber hinaus ist vereinbart ( verlängerter Eigentumsvorbehalt ):

Das durch Verbindung, Vermengung und Verarbeitung ( §§ 946 bis 951 BGB ) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache ( bzw. Hauptsache ) als Treuhänder verbleibt ( § 930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers Vorrang. Der Käufer ist berechtigt, das Holz oder die neue Sache zu veräußern. Forderungen aus der Veräußerung werden bis zur Höhe der bestehenden Ansprüche an den Verkäufer abgetreten.

Das Eigentum an dem gekauften Holz geht mit der Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer – auch aus früheren Kaufverträgen – sowie Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen des Käufers gegen den Verkäufer auf den Käufer über.

## 2.5 Gewährleistung

Der Verkäufer leistet Gewähr für korrekte Anwendung der Messverfahren und richtige Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Er leistet Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend den bei Vertragsschluss gültigen gesetzlichen Sortierungsbestimmungen oder eine davon abweichende und bei Vertragsschluss vereinbarte Sortierung handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung. Eine Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Mängel und für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen oder sie sind ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben.

Im Falle eines Sachmangels oder bei Verzug des Verkäufers sind die Rechte des Käufers beschränkt auf Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises; Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur verlangt werden, sofern der Verkäufer wenigstens grob fahrlässig handelt oder es sich um besondere Eigenschaften im Sinne von Abs. 1 handelt.

## 2.6 Geltendmachung von Rechten des Käufers

Der Käufer kann Rechte aus Abschnitt 2.5 nur geltend machen, wenn dies schriftlich und innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Bereitstellung erfolgt; bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge sowie bei verdeckten Mängeln hinsichtlich Holzart und Aushaltung muss es sich außerdem um Holz handeln, das noch im Wald liegt. In jedem Fall muss der Käufer seine Rechte unverzüglich nach Entdeckung eines verdeckten Mangels geltend machen.

## 2.7 Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer abgefahren werden. Als Freigabe gilt der Transportauftrag oder die Rechnung, oder beim Erwerb von Flächenlosen die Quittung. Das jeweilige Dokument muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andern Orts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt.

Lagerndes Holz darf nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden.

Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich nachträglicher Entrindung, können auf Kosten des Käufers nach vorherigem schriftlichem Hinweis und Fristsetzung zur Abfuhr durch den Verkäufer durchgeführt werden.

Für die Befahrung von Waldstraßen gilt die Wegebenutzungsanweisung des Landes Baden-Württemberg für Staatswälder in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der Verkäufer und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung / Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.

Die Abfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Die Wege dürfen nicht durch Holz und Fahrzeuge versperrt werden.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen mit der Holzlistennummer gekennzeichnet sein.

### **3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Skonto**

#### 3.1 Zahlungsfristen

Bei vollständiger Bezahlung innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung wird Skonto in Höhe von 2 % gewährt.

Ist bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge ( Werksvermessung ) mit dem Käufer die Bezahlung ohne Rechnungsstellung vereinbart ( Gutschriftverfahren ), so wird Skonto gewährt, wenn die Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach der Maßermittlung erfolgt. Maßgeblich ist dabei das Datum der Vermessung der am weitesten zurückliegenden Maßermittlungseinheit der jeweiligen Abrechnungseinheit.

Wird vom Käufer für die jeweilige Forderung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung nach 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto vorgenommen.

Die Zahlungen sind innerhalb von 42 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung netto ohne Abzug zu leisten. Bei Gutschriftverfahren sind Zahlungen binnen 42 Tagen netto ohne Abzug zu leisten.

#### 3.2 Sicherheitsleistungen

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Käufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt. Die Höhe der vorliegenden Bürgschaften muss mindestens die Summe aller Forderungen des Verkäufers abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag richtet sich die zu erbringende Sicherheit nach den Bestimmungen des Liefervertrages.

#### 3.3 Zahlung

Erfüllungsort für alle Zahlungen sind die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen.

Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung, Einzugsermächtigung, Übergabe oder Übersendung von Schecks. Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt, angenommen.

Als Zahlungstag gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Schecks der Tag des Eingangs bei der Kasse
- b) bei Überweisung, Einzugsermächtigung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf ein Konto des Verkäufers.

#### 3.4 Zahlungsverzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen nach Abschnitt 3.6 erhoben.

Der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Holzgeldzahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen gilt in diesen Fällen als nicht erteilt.

Der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden weiteren Lieferverpflichten freigestellt.

#### 3.5 Wiederverkauf

Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt oder nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, ist der Verkäufer nach schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen ( Wiederverkauf ), es sei denn, der Käufer begleicht die Forderung binnen 14 Tagen nach dem Tage der Benachrichtigung.

Wenn der Käufer Holz nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er auch das von ihm bezahlte aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.

Der Erlös aus dem Wiederverkauf steht dem Verkäufer zu.

Reicht der Erlös nicht aus, um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten ( einschließlich etwaiger Frachtkosten ) zu decken ( Mindererlös ), so hat der erste Käufer den Mindererlös zu ersetzen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Verkäufers in den Verkauf einzubeziehen.

Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können. Auf Herausgabe eines Mehrerlöses kann der Käufer einen Anspruch geltend machen, sofern dieser die entstandenen Kosten des Wiederverkaufs übersteigt. Dies gilt bei Selbstwerbungskaufverträgen sinngemäß.

### 3.6 Stundungs- und Verzugszinsen

Gestundete Forderungen sind mit 2 Prozentpunkten, rückständige Forderungen mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 2 iVm § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Für jeden Tag eines Monats, für den Zinsen zu entrichten sind, ist der am Ersten des Monats gültige Basiszinssatz zugrunde zu legen.

Verzugszinsen werden vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungstag, Stundungszinsen für den vereinbarten Stundungszeitraum erhoben.

## **4. Maßermittlung**

### 4.1 Anwendung der Messverfahren

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist ( z.B. Werksvermessung ), anerkennt der Käufer die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste. Abschnitt 2.5 Satz 1 bleibt unberührt.
- b) Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes ( Werksvermessung ) hat der Käufer eine Sortierprüfung gem. Vereinbarung zwischen VDS und DFWR in der jeweils geltenden Fassung für die Vermessungsanlage nachzuweisen.
- c) Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

### 4.2 Folgen verspäteter Holzabfuhr

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmengen durch den Käufer wird Holz, das zu den vertraglich festgelegten Terminen noch nicht abgefahren ist, vom Verkäufer geschätzt und mit 80 % der Menge als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt in diesem Fall nach der Gewichts- oder Volumenermittlung netto ohne Abzug.

Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust ein Gewichtsausgleich von + 5% der Restmenge in Anrechnung gebracht. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 % war. Bei erbrachtem Nachweis ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

## **5. Schlussbestimmungen**

### 5.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz des Verkäufers (Sigmaringen) .

### 5.2 Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.

### 5.3 Salvatorische Klausel

Für alle Verträge gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.